



Beschluss des Stadtrats

vom 26. August 2026

GR Nr. 2026/284

Nr. 2797/2026

Schriftliche Anfrage von Reis Luzhnica, Nina Eggenschwiler und Anna Graff betreffend Richtlinien und Praxis zur Sperrung von Webseiten im städtischen Netzwerk, Entscheidungsprozesse und -kriterien, Kategorien gesperrter Medienangebote, Gewährleistung der Informations- und Meinungsfreiheit sowie Erfassung von Beschwerden zur Entsperrung in den letzten fünf Jahren

Am 10. Juni 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Reis Luzhnica, Nina Eggenschwiler und Anna Graff (alle SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/284, ein:

Gemäss Hinweisen aus dem Umfeld der Stadtverwaltung soll das Newsportal Baba News innerhalb des städtischen Netzes nicht zugänglich sein. Ausserdem wurde im Mai 2026 das Republik-Abo für die Schulen der Stadt Zürich gekündigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es innerhalb der Stadtverwaltung oder städtischer Betriebe Richtlinien oder Vorgaben zur Sperrung von Webseiten?
2. Wer entscheidet über die Sperrung einzelner Webseiten und nach welchen Kriterien erfolgt diese?
3. Welche Kategorien von Webseiten oder Medienangeboten sind aktuell innerhalb des städtischen Netzes gesperrt?
4. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass solche Sperrungen nicht unverhältnismässig in die Informations- und Meinungsfreiheit der Mitarbeitenden eingreifen?
5. Wurden in den letzten fünf Jahren Beschwerden oder Gesuche zur Entsperrung von Webseiten registriert?

Einleitend ist festzuhalten, dass das Republik-Abo für die Sekundarschulen der Volksschule der Stadt Zürich nicht gekündigt wurde. Vielmehr hat der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements im Juni 2026 angeordnet, dass das Gratis-Abo-Angebot der Republik für die Sekundarschulen auch im KITS- und Schulnetz freigeschaltet wird. Dies hat die Publikation Republik entsprechend kommuniziert.¹

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Stadtrat die Anfrage wie folgt:

¹ https://www.linkedin.com/posts/daniel-graf-a2183136b_schweizer-sch%C3%BClerinnen-k%C3%B6nnen-die-republik-ugcPost-7480159791806509057-JCdJ/.



2/3

Frage 1

Gibt es innerhalb der Stadtverwaltung oder städtischer Betriebe Richtlinien oder Vorgaben zur Sperrung von Webseiten?

Eine Sperrung von einzelnen Webseiten kann in der Stadt Zürich im Rahmen der Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen als Reaktion auf Sicherheitsrisiken erfolgen. Dabei werden Webseiten entweder aufgrund einer Warnung bzw. Empfehlung des Bundesamtes für Cybersicherheit oder der Feststellung eines konkreten Cyber-Angriffs mit Auswirkungen auf die Stadtverwaltung gesperrt. Zudem setzt die Stadt zur Gewährleistung der Cybersicherheit eine Software ein, die Webseiten basierend auf vordefinierten Kategorien automatisiert sperrt. Die Definition dieser Kategorien erfolgt durch die Softwareherstellerin auf Grundlage von Best-Practice-Empfehlungen. Welche Arten von Kategorien dabei zur Anwendung kommen, wird in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt.

Frage 2

Wer entscheidet über die Sperrung einzelner Webseiten und nach welchen Kriterien erfolgt diese?

Im Rahmen der Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen entscheidet je nach Schwere des Sicherheitsvorfalls entweder das Cyber Defense Center der Organisation und Informatik (OIZ), das Information Security Response Team der OIZ, der IT-Krisenstab der OIZ oder die Städtische Führungsorganisation über die Sperrung von Webseiten. Bei der automatisierten Sperrung von Webseiten im Rahmen der Gewährleistung der Cybersicherheit erfolgt die Kategorisierung durch die Herstellerin der Software anhand einer Best-Practice.

Frage 3

Welche Kategorien von Webseiten oder Medienangeboten sind aktuell innerhalb des städtischen Netzes gesperrt?

Kategorien von Webseiten sind nach Best-Practice-Empfehlungen gesperrt. Hier kommt der Filter der Produkteherstellerin zum Einsatz. Zu den aktuell gesperrten 29 Kategorien zählen u. a. «Violence», «Weapons», «Gruesome Content», «Nudity», «Pornography», «Phishing», «Web Ads» und «Spam URLs» (Stand: 3. Juli 2026). Es handelt sich um ein Standardverfahren für die Cyber-Sicherheit und eine Software, welche bei vielen Firmen und Organisationen im Einsatz ist. Die Kategorisierung der einzelnen Webseiten erfolgt über automatisierte Funktionen seitens der Herstellerin. Eine Aussage, wie viele der weltweit existierenden Webseiten unter diese Kategorien fallen, kann nicht gemacht werden.

Frage 4

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass solche Sperrungen nicht unverhältnismässig in die Informations- und Meinungsfreiheit der Mitarbeitenden eingreifen?

Im Rahmen der Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen als Reaktion auf Sicherheitsrisiken erfolgt eine Interessensabwägung im Einzelfall durch die zuständige Stelle. Ist die Betreiberin einer Webseite der Ansicht, dass von einer Webseite kein Sicherheitsrisiko (mehr) ausgeht, dass eine Sperrung erforderlich macht, prüft die OIZ auf Anfrage, ob das Sicherheitsrisiko



3/3

weiterbesteht und die Sperrung verhältnismässig ist. Besteht das Risiko nicht mehr oder erscheint die Sperrung aus Gründen der Verhältnismässigkeit als nicht (mehr) erforderlich, wird die Sperrung aufgehoben.

Bei der automatisierten Sperrung von Webseiten im Rahmen der Gewährleistung der Cybersicherheit kann die Betreiberin einer Webseite, die von einer Sperrung betroffen ist, bei der Herstellerin der dafür eingesetzten Software einen Antrag auf Neubewertung einreichen. Der Antrag erfolgt über einen von der Herstellerin online zur Verfügung gestelltes Formular ([Check Single URL](#)). Im Anschluss prüft die Herstellerin im Einzelfall, ob die Kategorisierung korrekt erfolgt ist. Zeigt sich im Rahmen der Einzelfallprüfung, dass kein Anlass für eine Sperrung besteht, wird diese aufgehoben.

Frage 5

Wurden in den letzten fünf Jahren Beschwerden oder Gesuche zur Entsperrung von Webseiten registriert?

Im Betrieb einer IT-Infrastruktur dieser Grössenordnung ist es ein regulärer Vorgang, dass Webseitenbetreiberinnen Anfragen zu gesperrten Webseiten an die zuständigen Stellen richten. Da darüber keine Statistik geführt wird, können keine Angaben zur Anzahl der Anfragen der letzten fünf Jahre gemacht werden.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter